

während er doch noch selbst das Banner der Pflichtethik hoch hielt?

Daran mag etwas sein, Kant jedoch selbst hat stets mit dem „Gesetze“ der praktischen Vernunft die Pflicht innig verknüpft, woraus — wie hätte er sonst von „Gesetz“ und „Gesetzgebung“ reden können — deutlich hervorgeht, daß er das unter diesem „Gesetze“ (nicht „Gebot“) stehende menschliche Bewußtsein in einer Lebenseinheit wußte, aus der ja überhaupt nur die Gesetzespflicht verständlich wird, wie die Gebotspflicht nur aus der Herrschaftseinheit.

Aber in der Welt, im Wirklichen schlechweg, finden wir doch, wie viele besondere Lebenseinheiten auch sich bieten mögen, keine, die alle menschlichen Bewußtseinswesen umfaßt, und ebenfalls auch keine wirkliche Herrschaftseinheit, in der der Gebieter mit seinem „Du sollst“ alle menschlichen Bewußtseinswesen trifft. Vergebens also würde sich Kant bemühen, seiner Pflichtethik, sei es als Gebotsethik, sei es als Gesetzesethik, den Wirklichkeitsboden, ohne den von einer Ethik als Wissenschaft doch nicht die Rede sein kann, zu finden. Nun hat freilich Kant auch gar nicht seine Pflichtethik auf solche, die Gesamtheit menschlicher Bewußtseinswesen umspannende Herrschaftseinheit oder Lebenseinheit eingestellt, und vielmehr versucht, aus der Vernunft des menschlichen Bewußtseins die Pflicht, und zwar sowohl die Gebotspflicht als auch die Gesetzespflicht herauszuholen.

Aber der Vernunft menschlichen Bewußtseins fehlt es gradezu an Allem, um Gebieter oder um Gesetzgeber menschlicher Bewußtseinswesen genannt werden zu können. Die menschliche Vernunft ist ja nicht ein „Vernunftwesen“, ist überhaupt nicht ein Einzelwesen (Einziges), sondern ein Allgemeines, das dem menschlichen Bewußtsein zugehört, indes nur ein Einzelwesen und zwar nur ein Bewußtsein kann gebieten und Gebote geben. Andererseits besteht die menschliche Vernunft auch nicht aus Vernunft- oder Bewußtseinswesen, was doch der